

# **Datenschutzreglement**

**der**



**Gemischten Gemeinde  
Aeschi**

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf das kantonale Datenschutzgesetz und die Datenschutzverordnung sowie das Informationsgesetz und die Informationsverordnung, folgendes

## Datenschutzreglement

- Listen:
- a) Grundsatz
- Art. 1** <sup>1</sup>Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.
- <sup>2</sup>Eine Bekanntgabe ist sowohl für kommerzielle Zwecke, sofern damit keine Datenweitergabe verbunden ist, als auch für ideelle Zwecke erlaubt.
- <sup>3</sup>Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der erteilten Listenauskünfte. Dieses enthält Angaben über
- a den Empfänger,
  - b die Auswahlkriterien,
  - c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,
  - d das Datum der Bekanntgabe.
- Dieses Verzeichnis ist öffentlich.
- <sup>4</sup>Bei gebührenpflichtigen Dienstleistungen wird die Aufwandgebühr II verrechnet.
- b) Verfahren
- Art. 2** Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
- c) Sperrung
- Art. 3** Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen gebührenfrei sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
- d) aus der Einwohnerkontrolle
- Art. 4** <sup>1</sup>Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.
- <sup>2</sup>In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.
- e) aus andern Datensammlungen
- Art. 5** <sup>1</sup>Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben, wenn
- a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
  - b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
  - c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
  - d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

		<p><sup>2</sup>Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Anzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.</p>
f) Zuständigkeit	<b>Art. 6</b>	Der Gemeinderat erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt das Verzeichnis der erteilten Listenauskünfte.
Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	<b>Art. 7</b>	<p><sup>1</sup>Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben</p> <p>a) neuer Wohnort nach Wegzug, b) zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, c) Titel, d) Sprache.</p> <p><sup>2</sup>Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat aber ein schützenswertes Interesse glaubhaft zu machen.</p> <p><sup>3</sup>Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle können alle Mitarbeiter/innen der Gemeindeverwaltung erteilen.</p> <p><sup>4</sup>Bei gebührenpflichtigen Dienstleistungen wird die Aufwandgebühr II verrechnet.</p>
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	<b>Art. 8</b>	<p><sup>1</sup>Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der/die Gemeindeschreiber/in zuständig.</p>
Aufsichtsstelle Datenschutz	<b>Art. 9</b>	<p><sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.</p> <p><sup>2</sup>Die Rechnungsprüfungskommission erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.</p> <p><sup>3</sup>Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.</p> <p><sup>4</sup>Sie verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 10'000.</p>
Gebühren a) Register der Datensammlungen	<b>Art. 10</b>	Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
b) Einsicht in eigene Akten	<b>Art. 11</b>	Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

c) Berichtigung und weitere Ansprüche	<b>Art. 12</b>	<p><sup>1</sup>Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.</p> <p><sup>2</sup>Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.</p> <p><sup>3</sup>Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.</p>
Datensicherheit	<b>Art. 13</b>	<p><sup>1</sup>Der Gemeinderat erlässt Richtlinien über die Handhabung der Auskunftserteilung und Ausführungsbestimmungen, welche die interne Verwendung und Sicherung von Daten und Informationen regelt.</p>
Verordnung		<p><sup>2</sup>Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnliche Diensten.</p>
Inkrafttreten	<b>Art. 14</b>	<p><sup>1</sup>Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup>Es hebt das Datenschutzreglement vom 9. Dezember 1994 auf.</p>

Die Gemeindeversammlung vom 19. Oktober 2012 nahm dieses Reglement an.

Namens der Gemischten Gemeinde Aeschi b. Spiez  
Der Präsident: Der Sekretär:

K. von Känel

A. von Känel

## **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 19. September 2012 bis 18. Oktober 2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 38 vom 18. September 2012 bekannt.

Einsprachen sind keine eingereicht worden.

Aeschi, 28. Dezember 2012

Der Gemeindeschreiber:

Andreas von Känel